Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2000)

Rubrik: Nr. 11, 22. November 2000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 22. November 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00–81	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch- historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Philhist. Fakultät; RSP Philhist. Fak.) vom 1. September 1999 (Änderung)	436.261.1
00-82	Bauverordnung (BauV) (Änderung)	721.1
00–83	Verordnung über die Gewässerschutz- massnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) (Änderung)	821.2
00–84	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebühren- verordnung; GebV) (Änderung)	154.21
00–85	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschafts- direktion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) (Änderung)	152.221.111
00–86	Verordnung über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung; BemV)	860.131
00–87	Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenen- bildung; Anhang II und Anhang III; (Änderung)	434.112

436.261.1

1. Mai 2000

Reglement

über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.) vom 1. September 1999 (Änderung)

Diese Reglementsänderung wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Sie kann bei folgender Stelle bezogen werden: Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät Länggassstrasse 49 3000 Bern 9

163 BAG 00-81

20. September 2000

Bauverordnung (BauV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

I.

Die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) wird wie folgt geändert:

IVa. (neu) Technische Beschneiung

1. Planungspflicht

- Art. 29a (neu) ¹Die technische Beschneiung einer Fläche von mehr als 5 000 m² und die dazu notwendigen Geländeeingriffe und Nebenanlagen bedürfen einer Grundlage in einem Nutzungsplan.
- ² Die Regionen zeigen in Konzepten, Sach- oder Richtplänen auf, wie die Planungsgrundsätze, die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und die nach anderen Gesetzen zu prüfenden Vorschriften für die Beschneiung in den einzelnen räumlich zusammenhängenden Skigebieten eingehalten sind.

2. Landschaft

- Art. 29b (neu) ¹Geländeeingriffe für den Bau einer Anlage sind innert weniger Jahre standortgerecht zu rekultivieren.
- ² Optisch auffallende Beschneiungsgeräte sind im Sommer zu demontieren.

3. Wasserbezug

- Art. 29c (neu) ¹Für die technische Beschneiung darf nur Wasser ohne umweltgefährdende Stoffe und Organismen verwendet werden.
- ² Beim Wasserbezug sind folgende Prioritäten einzuhalten: erste Priorität: Bezug von öffentlichen Wasserversorgungs- oder Wasserkraftanlagen;

zweite Priorität: Bezug aus bestehenden anderen Wasserfassungen; dritte Priorität: Bezug aus neuen Grundwasserfassungen und leistungsfähigen Fliess- und stehenden Gewässern; letzte Priorität: Bezug aus ungefassten Quellen.

4. Zeitpunkt der Beschneiung

Art. 29d (neu) Die Beschneiung ist vom 1. November bis und mit 31. März zulässig.

168 BAG 00–82

II.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1993 über die technische Beschneiung (TBV) wird aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmung

Gültige Beschneiungskonzepte, -sachpläne und -richtpläne gelten als solche im Sinne von Artikel 29a Absatz 2.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

20. September 2000

Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, beschliesst:

1.

Die Verordnung vom 30. Dezember 1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) wird wie folgt geändert:

- Art. 2 ¹Die Ölwehrorganisation untersteht dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA). Die Oberaufsicht wird durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ausgeübt.
- ² Unverändert.
- ³ Die BVE kann Aufgaben der Ölwehrorganisation mittels Leistungsvereinbarung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) übertragen.
- ⁴ Die Aufgaben der Ölwehr werden namentlich erfüllt durch die
- a Gemeindeölwehren,
- b kantonalen Sonderstützpunkte,
- c Betriebsölwehren.

Kantonale Sonderstützpunkte a Bezeichnung

- Art. 4 ¹Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Sonderstützpunkte.
- Die Sonderstützpunktgemeinden ernennen den Sonderstützpunktkommandanten und mindestens zwei Stellvertreter.

Art. 16 ¹Unverändert.

- ² Aufgehoben.
- ³ Unverändert.

Ausrüstung der kantonalen Sonderstützpunkte

- Art. 17 ¹Das Material für die kantonalen Sonderstützpunkte wird vom Kanton zur Verfügung gestellt.
- ² Unverändert.

- ³ Der ordentliche Unterhalt des Materials geht zu Lasten der Sonderstützpunktgemeinden. Ausserordentliche sowie grössere Reparaturen erfolgen zu Lasten des Kantons, es sei denn, diese seien auf unsorgfältigen Umgang mit dem Material zurückzuführen.
- ⁴ Aufgehoben.

Art. 18 1 Unverändert.

- ³ Die Kosten für die Ausbildung der Sonderstützpunktkommandanten, weiterer Offiziere der Sonderstützpunkte, der Einsatzleiter und der mit besonderen Aufgaben betrauten Personen trägt der Kanton.
- ⁴ Unverändert.

Entschädigung

- Art. 18a (neu) Der Kanton leistet den Sonderstützpunkten jährlich eine angemessene Entschädigung für
- a die zur Verfügung gestellten Chemiewehrfachberater
- b die Tätigkeit des Kantonsexperten für Strahlenschutz.

Art. 22 ¹Unverändert.

² Die BVE erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

Art. 23 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Strahlenschutz Art. 23c (neu) Die Ölwehrstützpunkte nach Artikel 23a werden zusätzlich zur Bekämpfung von Strahlenereignissen organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäss.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «VEWD» durch «BVE» ersetzt: Artikel 2. Artikel 8.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «WEA» durch «GSA» ersetzt: Artikel 2, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 11, Artikel 14, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 und Artikel 23. In den nachgenannten Bestimmungen wird «Zentralstelle für Feuerwehrkurse» durch «Gebäudeversicherung des Kantons Bern» ersetzt: Artikel 6, Artikel 18 und Artikel 19.

11.

Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) wird wie folgt geändert:

Art. 24 1 Unverändert.

³ Aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

20. September 2000

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Finanzdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

a	der Gehaltsklassen 1 bis 11	70 Taxpunkte pro Stunde;
b	der Gehaltsklassen 12 bis 17	90 Taxpunkte pro Stunde;
C	der Gehaltsklassen 18 bis 23	120 Taxpunkte pro Stunde;
d	der Gehaltsklassen 24 bis 30	170 Taxpunkte pro Stunde.
d	der Gehaltsklassen 24 bis 30	170 Taxpunkte pro Stunde

^{2 und 3}Unverändert.

11.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

1 152.221.111

20. September 2000

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) wird wie folgt geändert:

- **Art. 1** ¹Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen alle Aufgaben a und b unverändert,
- c wirtschaftspolitischer und wirtschaftspolizeilicher Art in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftliche Landesversorgung, Tourismus, Wohnungswesen, Berggebietsförderung sowie Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbedingungen,
- d in den Umweltbereichen Luft, nichtionisierende Strahlung, Boden, Natur, Fischerei, Jagd und Renaturierung von Gewässern sowie Lärm und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben.
- ² Unverändert.
- Art. 4 ¹Der Volkswirtschaftsdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:
- a und b unverändert,
- c Beirat der Wirtschaftsförderung,
- d bis i Unverändert,
- k «Aufsichtskommissionen» wird ersetzt durch «Verwaltungskommissionen»,
- Verwaltungskommissionen des Milchwirtschaftlichen Leistungszentrums Rütti-Zollikofen und der Gartenbauschule Oeschberg-Koppigen,

m Berufsbildungskommission,

174 BAG 00–85

2 **152.221.111**

- n Aufgehoben,
- o Fachkommission für Obst und Beeren,
- p Aufgehoben,
- q Aufsichtskommission des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes,
- r Unverändert,
 s und t aufgehoben,
 u und v unverändert,
 w aufgehoben.
- ² Unverändert.

Art. 9a Das Amt für Natur befasst sich insbesondere mit Fragen a bis c unverändert,

d der Renaturierung von öffentlichen Gewässern, Die bisherigen Buchstaben d und e werden zu Buchstaben e und f.

Art. 10 ¹Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung befasst sich insbesondere mit Fragen

a und b unverändert,

c der Marktaufsicht im allgemeinen Gewerberecht, namentlich in den Bereichen Ladenöffnung, Konsumkreditwesen und Gastgewerbe,

d und e unverändert.

² Unverändert.

Art. 11 ¹Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit befasst sich insbesondere mit Fragen

- a unverändert,
- b des Vollzugs der Vorschriften zur Reinhaltung der Luft und des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung sowie der Bereiche Lärmschutz und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben,
- c des Vollzugs der Vorschriften über das Messwesen sowie über die Preiskontrolle und -bekanntgabe,
- d des Vollzugs des Arbeitsrechtes wie Arbeitnehmerschutz, Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, Heimarbeit, Arbeitsaufsicht und Aufsicht über die Einigungsämter,

e und f unverändert.

² Das KIGA führt die kantonale Arbeitslosenkasse und das Uhrenbeobachtungsbüro.

II.

Die Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 '«des Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE)».

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» durch «KAWE» ersetzt: Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Buchstabe d, Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 12 Absatz 1.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

20. September 2000

Verordnung über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 152 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, FüG)¹¹, auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, beschliesst:

Grundsatz

- **Art. 1** ¹Für die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung gemäss Artikel 57 und 64ff. des Fürsorgegesetzes sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)²⁾ verbindlich.
- Massgebend sind die Richtlinien vom 18. September 1997 in der am 1. Januar 2000 gültigen Fassung.

Grundbedarf II

Art. 2 Der Grundbedarf II für den Lebensunterhalt (B.2.4 der SKOS-Richtlinien) ist nach dem Minimalwert zu bemessen.

Einschränkung

Art. 3 Die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene erfolgt im Rahmen der dem Kanton vom Bund gewährten Pauschalbeiträge für die Fürsorgekosten.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

Der Staatsschreiber: Nuspliger

167 BAG 00–86

[&]quot; BSG 860.1

²⁾ Die SKOS-Richtlinien können bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Mühleplatz 3, Postfach, 3000 Bern 13, bezogen werden

15. September 2000

Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (Änderung)

Der Erziehungsdirektor des Kantons Bern beschliesst:

I.

1

Die Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV) wird wie folgt geändert:

Anhang II

Zielgruppenspezifische Erwachsenenbildung

1. Besonders zu fördernde Bevölkerungsgruppen

Folgende Bevölkerungsgruppen werden besonders gefördert: 1a)

- Bildungsbenachteiligte (insbesondere Lesen, Schreiben, Rechnen)
- Migrantinnen und Migranten (Deutsch- bzw. Französischkurse und andere Integrationsangebote)

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Min.: Fr. 250.- (max.)
- Der Kostendeckungsgrad¹⁾ ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 20%.

1b)

- Wiedereinsteigerinnen / Umsteigerinnen
- Menschen, deren Leben durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten beeinträchtigt ist.

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Min.: Fr. 200.- (max.)
- Der Kostendeckungsgrad¹⁾ ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 40%.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

¹⁾ Zu den Kosten zählen: Kursleitungsentschädigungen, übrige direkte Kursaufwendungen (Sozialleistungen, Spesen, Material, Kursraumaufwand), allgemeiner Betriebsaufwand (Administration, Werbung).

189 BAG 00-87

2. Ausbildung der Ausbildenden

Fortbildungsveranstaltungen für Kursleitende, für Erwachsenenbildungsfachleute und für andere Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden im Rahmen der Leitlinien vom 10. April 1997 für die kantonale Förderung der Ausbildung der Ausbildenden in der Erwachsenenbildung unterstützt.

Beitrag:

Beitrag je Personen-Stunde Fr. 5.--bis Fr. 20.-

Der Kostendeckungsgrad¹ ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 40%.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

Anhang III

Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge

- 1. Anrechenbare Betriebsaufwendungen
- 1.1 Regionale Trägerorganisationen

Folgende allgemeine Betriebskosten gemäss Artikel 7 EFD werden als Grundlage für die Berechnung der Betriebsbeiträge anerkannt:

- Löhne, Sozialleistungen der Leitung und der Mitarbeitenden (ohne Kursleitende)
- Beratungshonorare
- Raumaufwand Leitung, Administration, Kursräume
- Verwaltungsaufwand
- Werbung, Drucksachen
- Anschaffungen, Unterhalt von Mobiliar und Geräten
- übriger allgemeiner Betriebsaufwand, soweit er durch das Bildungsangebot begründet ist

Mindestens angerechneter Betrag pro durchgeführte Kursstunde: Fr. 50.–.

Maximal anrechenbarer Betrag pro durchgeführte Kursstunde: Fr. 90.–.

Die Koordination eines Bildungsangebotes im Auftrag verschiedener Institutionen umfasst folgende Punkte: Gemeinsame Ausschreibung des Angebotes, zentrale Kursadministration, geregeltes Anstellungsrespektive Auftragsverhältnis der Kursleitenden, Qualitätssicherung.

¹⁾ Zu den Kosten zählen: Kursleitungsentschädigungen, übrige direkte Kursaufwendungen (Sozialleistungen, Spesen, Material, Kursraumaufwand), allgemeiner Betriebsaufwand (Administration, Werbung).

1.2 Dachvereinigungen

Bei Dachvereinigungen werden sämtliche allgemeine Betriebsaufwendungen gemäss Ziff. 1.1 angerechnet.

2. Beiträge

2.1 Betriebsbeiträge

Regionale Trägerorganisationen, die für die Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten verantwortlich sind, erhalten linear abgestufte Betriebsbeiträge. Der Betriebsbeitrag berechnet sich durch die Multiplikation des Beitragssatzes mit den anerkannten allgemeinen Betriebskosten.

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

501 Stunden

50% (Maximum)

ab 10 000 Stunden

25% (Minimum)

von 502 bis 9 999 Stunden gilt folgende Formel:

Beitragssatz =
$$0.5 - \frac{\text{(Anzahl Kursstd.} - 500)}{38\,000}$$

2.2 Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden leistungsabhängig gestaltet. Massgebend sind die Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung.

Als Grundlage für die Berechnung der Zusatzbeiträge gelten folgende Richtlinien:

Leistungen		Entschädigung	
_	Publikation eines regionalen	50% der Druckkosten (bis max.	
	Kursprogrammes	Fr. 120 pro Druckseite)	
_	Projekte und Erhebungen zur	Beitrag situationsbezogen	
	Förderung der Erwachsenen-	-	
	bildung		
_	Kinderhütedienst	Beitrag pro Arbeitsstunde	
_	Organisationsberatung	Beitrag pro Beratungs-Stunde	
_	Supervision	Beitrag pro Beratungs-Stunde	
_	Zielgruppenspezifische Er- wachsenenbildung	Beitrag pro Kursstunde, Anhang II EFDV	

Weitere Leistungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, werden sinngemäss entschädigt.

2.3 Beiträge an Dachvereinigungen

Die Leistungen der Dachvereinigungen werden gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b EFD und gestützt auf eine Leistungsvereinbarung entschädigt.

3. Verfahren

Die Kantonsbeiträge werden gestützt auf eine ausführliche Finanzplanung in der Leistungsvereinbarung als Kostendach festgelegt.

11.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 15. September 2000

Der Erziehungsdirektor: Annoni